

Was dürfen „Pressefotografen und Fotodesigner“ künftig genau tun?

Der Nationalrat hat Anfang Juli 2012 die GewO-Novelle 2012 und damit auch eine Liberalisierung des Berufsfotografen-Gewerbes beschlossen. Mit der voraussichtlich bereits im Oktober 2012 in Kraft tretenden neuen Berufs-Fotografen-Verordnung wird der generelle Berufszugang für Autodidakten, Pressefotografen und künftige Fotodesigner dereguliert und schrittweise liberalisiert. Das bisherige Pressefotografengewerbe wird in „Pressefotografie und Fotodesign“ umbenannt.

Die wesentlichen Inhalte der Novelle:

Der Beruf mit Lehrausbildung und Meisterprüfung soll erhalten bleiben, doch parallel dazu werden nun auch entsprechende Ausbildungen an Schulen und Universitäten anerkannt. „Praktiker“ profitieren von der Neuregelung, denn schon nach drei Jahren nachgewiesener einschlägiger Tätigkeit, kann ohne weitere Prüfung der Übertritt ins Berufsfotografen-Gewerbe erfolgen.

Was dürfen „Pressefotografen und Fotodesigner“ zukünftig tun?

- Das bisherige freie Gewerbe „Pressefotograf“ wird nunmehr „Pressefotografie und Fotodesigner“ lauten.
- Damit wird der Kundenkreis für „Pressefotografen und Fotodesigner“ erweitert.
- „Pressefotografen und Fotodesigner“ dürfen künftig ihre Bilder auch an „Unternehmer“ verkaufen (z.B. Werbeagenturen, Auftraggeber, Industriekunden). Der Wirtschaftsausschuss des Österreichischen Nationalrates hat dazu klar gestellt, dass unter dem Begriff „Unternehmer“ auch Aufträge von Trägern der Selbstverwaltung und Gebietskörperschaften, Vereinen, Politischen Parteien, Interessensvertretungen sowie NGOs angenommen werden können.
- Aufträge von Privatkunden sind an „Pressefotografen und Fotodesigner“ sind weiterhin ausgeschlossen.
- Erst nach Nachweis einer ununterbrochenen dreijährigen selbständigen Tätigkeit ist der volle Berufszugang für „Berufsfotografen und Fotodesigner“ möglich.
- Die EU-RL über die Anerkennung von Berufsqualifikationen schreibt vor, dass diese Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre ausgeübt worden sein muss.
- Nach diesem Praxisnachweis können „Pressefotografen und Fotodesigner“ das volle Berufsfotografengewerbe mit vollem Berechtigungsumfang ohne weitere Restriktion anmelden können. Es ist ein einfacher Übertritt von „Pressefotografie und Fotodesigner“ in Berufsfotografie vorgesehen.

Was durften „Pressefotografen“ bis zur Novelle 2012 tun?

- Die „Pressefotografie“ war bis zur GewO-Novelle 2012 ein Teilbereich des Fotografengewerbes, welches als selbständiges Gewerbe ausgeübt werden konnte.
- Dem Pressefotografen war nur gestattet, die von ihm hergestellten Aufnahmen für Zeitungszwecke, das heißt zur Illustration aktueller Berichterstattung im redaktionellen Teil von Zeitungen und Zeitschriften abzugeben.
- Das Pressefotografengewerbe ist ein sog. „freies Gewerbe“. Frei bedeutet, dass kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, wohl aber die Anmeldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Betriebsstandort.
- Die Ausstellung eines Presseausweises war an die vorherige Anmeldung des Gewerbes geknüpft und konnte bei allen Landesinnungen der Berufsfotografen beantragt werden. Der Presseausweis ist nach der Novelle 2012 nicht mehr Voraussetzung für den Berufszugang „Pressefotograf und Fotodesigner“.

Der „klassische“ Weg zum „Berufsfotografen“

- Das Fotografengewerbe zählt zu den Handwerken. Die Ausübung ist an spezielle Bedingungen für dieses reglementierte Gewerbe nach der GewO und der Meisterprüfungsordnung geknüpft.
- Die Lehrzeit beträgt in der Regel 3 1/2 Jahre (mit Ausnahmen) und wird in einem Betrieb mit Lehrlingsausbildungsberechtigung absolviert. Während der Lehrzeit besucht der angehende Fotograf die Berufsschule.
- Eine verkürzte Lehrzeit gilt für Maturanten oder wenn bereits eine andere Lehre (dem Berufsausbildungsgesetz unterliegendem Lehrberuf) oder eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Absolventen von Fotoklassen/Fotografieschwerpunkt-Ausbildungen auf höheren berufsbildenden Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen oder von zeitlich und qualitativ gleichwertigen Ausbildungen können bei Nachweis einer kaufmännischen Ausbildung (entweder in der Schule oder z.B. Unternehmerprüfung) ohne Nachweis einer Praxiszeit das Gewerbe des Berufsfotografen im vollen Befähigungsumfang anmelden können.
- Für jede Person besteht die Möglichkeit, zur Meisterprüfung der Fotografen anzutreten. Die Prüfung besteht aus 5 Modulen.